

Haus- und Badeordnung für die Badeanlage Erbach

§ 1 Sinn und Zweck der Haus- und Badeordnung

- (1) Unsere Badegäste sollen sich wohlfühlen, entspannen und sich erholen. Um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Badeanlage Erbach zu garantieren, müssen einige Regeln sein. Diese Haus- und Badeordnung gilt im gesamten Bereich der Badeanlage Erbach einschließlich des Eingangs, des Parkplatzes und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/ Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (4) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
- (2) Der Wasserbereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinschwimmens sowie für Kursangebote für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Bei Überfüllung, Personalschwierigkeiten unvorhergesehenen Ereignissen und besonderen Anlässen ist der Betreiber berechtigt, das Bad oder Teile des Bades zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe und ermächtigen zum nochmaligen Eintritt am selben Tag, sofern die Eintrittskarte beim Verlassen des Bades mit dem Datum gekennzeichnet wurde. Saisonkarten sind nicht übertragbar und gelten für die Dauer der Badesaison. Bei Missbrauch wird die Karte ersatzlos eingezogen.
- (7) Erworbene Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verlorene Karten werden nicht erstattet.
- (8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Auf Verlangen ist die Eintrittskarte oder der Kassenbon dem Badepersonal vorzuzeigen.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch der Badeanlage Erbach steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Sprunginsel und Wasserrutschen) sind möglich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Badeanlage Erbach nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen der Badeanlage Erbach einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

- (3) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- (5) Rasieren, Haare schneiden und färben, Maniküre und Pediküre, u. ä. sind in der Badeanlage Erbach nicht erlaubt. An den Duschen auf der Liegewiese ist die Benutzung von Shampoo, Dusch- und anderen Reinigungsmitteln mittel untersagt.
- (6) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (7) Ballspiele sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen auszuüben. Andere Badegäste dürfen durch sportliche Spiele und Übungen nicht belästigt werden. Hierzu zählen z.B. Fußball, Frisbee, Boccia, Slackline, Badminton, Volleyball, etc..
- (8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (9) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (10) Alle Besucher sind verpflichtet, auf größte Reinlichkeit zu achten. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Papier und Abfallbehälter zu werfen
- (11) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (12) Saisonschließfächer stehen dem Nutzer nur während der Badesaison zur Nutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Saisonschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für die Räumung und Ablieferung beim Rathaus wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 € pro Schließfach vom Schließfachmieter erhoben.
- (13) Sonnenliegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- (14) Das Grillen ist nur im ausgewiesenen Grillbereich und an den vorhandenen Grillstellen zulässig.
- (15) Auf der Seebühne, auf den Flößen sowie im Gebäude der Badeanlage ist das Rauchen verboten. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten. Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas) ist in der gesamten Badeanlage nicht erlaubt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber der Badeanlage Erbach haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht

und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf dem Parkplatz der Badeanlage Erbach abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Badeanlage zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in eines durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Saisonschließfaches und/oder Tagesschließfaches begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Saisonschließfaches und/oder eines Tagesschließfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (5) Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber zur Verfügung gestellten Schließfacheschlüssel werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Schlüssel Saisonschießfach 10,00 Euro/pro Schlüssel
 - b) Schlüssel Tagesschließfach 5,00 Euro/pro SchlüsselDem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7

Allgemeine Verhaltensregeln für den Badebetrieb

- (1) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen von Stegen, Podesten, der Seebühne, Sprungtrampolin oder den Flößen in die Wasserfläche ist untersagt.
- (2) Als beaufsichtigter Badebereich in der Badeanlage Erbach gilt der Bereich vom Ufer bis zu den weißen Haltebojen. Eventuelle zusätzliche Bojen und Markierungen sind außerhalb des beaufsichtigten Badebereichs und markieren die Schwimmstrecken des Triatlons. Das Schwimmen außerhalb des beaufsichtigten Badebereichs erfolgt auf eigene Gefahr.

- (3) Die angeschriebenen Wassertiefen sowie die Abgrenzungen der Schwimmer- und Nichtschwimmerbereiche sind von den Badegästen in eigener Verantwortung zu beachten.
- (4) Nichtschwimmer dürfen auch mit Schwimmhilfen (Schwimmgurt, Schwimmflügel, Schwimmreif, etc.) mit Schlauchboot, mit Luftmatratze oder in Begleitung eines Erwachsenen den Nichtschwimmerbereich nicht verlassen.
- (5) Bei Sturmgefahr und aufziehendem Gewitter ist das Baden im See verboten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.
- (6) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (7) Die Benutzung von Sprungtrampolin und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (8) Bei der Benutzung des Sprungtrampolins ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich um das Trampolin sofort verlassen werden.
- (10) Der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (11) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- (12) Die Benutzung von SUP's und Schlauchbooten ist im Nichtschwimmer- und Kinderbereich nicht erlaubt.
- (13) Ausdrücklich verboten ist die missbräuchliche Benutzung des Rettungsbootes und der Rettungsgeräte

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 16.12.1997 außer Kraft.

Erbach, den

Achim Gaus,
Bürgermeister